



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang

Halle (Saale), den 15. Dezember 2009

Nummer 15

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Anordnung des Landesverwaltungsamtes zur Aufhebung der Anordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg über die Festsetzung des Mindestmaßes für Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*) in ausgewählten Gewässern in Sachsen-Anhalt 385

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater 385
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung des Streckenabschnittes der Kreisstraße K 1216 von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Körbelitz aus Richtung der Gemeinde Gerwisch bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 1217 in der Ortslage der Gemeinde Körbelitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Körbelitz 389
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung des Streckenabschnittes der Kreisstraße K 1216 von der Bundesstraße B 1 in der Ortslage der Gemeinde Gerwisch bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Gerwisch in Richtung der Gemeinde Körbelitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Gerwisch 389
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA); Umstufung eines Teilstücks der Landesstraße L 2080 in den Landkreisen Saalekreis und Mansfeld – Südharz zur Kreisstraße 390

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der USUM Abfallentsorgungs- und recyclinggesellschaft mbH, Nebraer Str. 19a, 06636 Laucha auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Deponiegas in **06268 Steigra, Landkreis Saalekreis** 390
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG, Dorfstraße 38, 29413 Osterwohle auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage im Container in **29413 Osterwohle, Altmarkkreis Salzwedel** 391
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Druckguss Hoym GmbH, Zur Selkeau 1, 06467 Hoym auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Tiegelofens und der Erweiterung der Schmelzkapazität von bisher 3820 kg/h auf max. 4820 kg/h in **06467 Hoym, Landkreis Salzlandkreis** 391
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Wpd Windpark Nr. 272 Rendite-

- fonds GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in **06295 Lutherstadt Eisleben und 06317 Lüttchendorf (Windpark Galgenberg Helfta), Landkreis Mansfeld-Südharz** 391
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Gröninger Landwirtschafts GmbH, Bahnhofstraße 10, 39397 Gröningen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,164 MW in 39397 **Gröningen, Landkreis Börde** 392
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Milcherzeugergenossenschaft Klötze e. G., Poppauer Straße 31, 38486 Klötze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,240 MW in **38486 Klötze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 392
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrar Invest B.V. aus 39307 Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.3 MW in **30397 Demsin, Ortsteil Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land** 393
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Euroglas GmbH aus 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** 393
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Pyrolyx Halle GmbH in 06118 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von festen nicht gefährlichen Abfällen durch Pyrolyse mit einem Abfalleinsatz bis zu 3 t/h und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, in **06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 394
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Kronimus Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39240 Sachsendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage, einschließlich Biogaserzeugungsanlage in **Sachsendorf, Salzlandkreis** 394
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der A+J Agrar GmbH & Co. KG in 06647 Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in **06249 Mücheln, Saalekreis** 395
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cirrus GmbH & Co. KG in 06449 Aschersleben, OT Drohndorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in **06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis** 395
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine, auf Erteilung einer

<p>Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in Groß Santerleben, Landkreis-Börde 395</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma FERMENTATION-BIOTEC GmbH in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Pharmazeutika und organischen Grundstoffen in 38871 Ilsenburg (Harz), Landkreis Harz 396</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 39359 Wegenstedt, Landkreis Börde 397</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SAB WindTeam GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlagen in 38836 Rohrsheim, Landkreis Harz 397</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Ziemendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) 398</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Dingelstedt, Landkreis Harz) 398</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gorenzen, Landkreis Mansfeld-Südharz) 398</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Mühlbeck, Landkreis Anhalt-Bitterfeld) 399</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Fischbeck, Landkreis Stendal) 399</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010; Genehmigungsbescheid an die Stadt Lützen vom 05.11.2009 399</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Großgörschen vom 05.11.2009 401</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Muschwitz vom 05.11.2009 403</p> <p>Öffentlich Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Poserna vom 05.11.2009 405</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Rippach vom 05.11.2009 407</p>
--	--

- . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Starsiedel vom 05.11.2009 408
- . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz; Genehmigungsbescheid an die Stadt Zeitz vom 18.11.2009 410
- . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Luckenau vom 18.11.2009 411
- . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz; Genehmigungsbescheid an die Stadt Zeitz vom 30.11.2009 413
- . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Theißen vom 30.11.2009 414

Anlagen

- Gebietsänderungsvertrag Neubildung einer Gemeinde aus der Stadt Lützen, der Gemeinde Großgörschen, der Gemeinde Starsiedel, der Gemeinde Rippach der Gemeinde Poserna, der Gemeinde Muschwitz
- 1. Änderung Gebietsänderungsvertrag Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz
- Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung vom 29.10.2009 (Lesefassung)
- 1. Änderung Gebietsänderungsvertrag Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz
- Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2009 (Lesefassung)

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 10.11.2009 - H/233-31030/29/09 415
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 12.11.2009 - H/233-31030/23/09 416
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 11.11.2009 - H/233-31020/30/09 416
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 20.11.2009 - H/233/31030/24/09 416
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 19.11.2009 - H/233-31030/25/09 417
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG für das Bewilligungsfeld Landsberg-Süd 417
- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 43 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der soltechnischen Anlagen und Solfeldleitungen zur Solung der Kaverne Ellenberg K Ug Erg4 der Storengy GmbH Deutschland 417
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 418
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die 1. Nachtrags Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt 418

A. Landesverwaltungsamt

**Anordnung des Landesverwaltungsamtes
zur
Aufhebung der Anordnung des Regierungs-
präsidiums Magdeburg über die Festsetzung
des Mindestmaßes für Graskarpfen
(Ctenopharyngodon idella) in ausgewählten
Gewässern in Sachsen-Anhalt**

1999 wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg ein Mindestmaß für Graskarpfen (Ctenopharyngodon idella) in folgenden Gewässern verordnet:


- Taube und Landgraben im ehemaligen Landkreis Schönebeck,
- Milde und Biese in den Landkreisen Stendal und Altmarkkreis Salzwedel,
- Schöpfwerke Havelberg, Wöplitz, Kümmernitz, Velgast-Ost sowie Jederitz / Trübengraben und Jederitz / Rütschgraben im Landkreis Stendal.

Das Mindestmaß ist nicht mehr erforderlich, da die damals ausgesetzten Graskarpfen das festgelegte Mindestmaß überschritten haben und ein Neubesatz nicht erfolgt ist.

Deshalb wird das Mindestmaß für Graskarpfen in den oben genannten Gewässern hiermit aufgehoben. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den 2.12.09

Landesverwaltungsamt


Leimbach
Präsident

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zur Änderung der Verbandssatzung
des Kommunalen Zweckverbandes
Nordharzer Städtebundtheater**

Zu der nachfolgend abgedruckten Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater erging durch das Landesverwaltungsamt am 17.11.2009, Az. 305.6.1-10110-qlb-01/09, folgende Entscheidung:

1. Die Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater vom 13.10.2009 (Beschluss-Nr: 116/88/09 wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
Haak

Verbandssatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt – GKG LSA – vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S.238 ff.) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater am 13.10.2009 folgende Verbandssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Geleitet von der Verantwortung für ein reiches und angemessenes Kulturleben in der Region und in Anbetracht der Tradition niveauevoller Theater- und Konzertarbeit im Vorharzgebiet, wird zur Sammlung und Stärkung aller vorhandenen Kräfte ein auf gemeinnütziger Grundlage aufgebauter Zweckverband gegründet.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Nordharzer Städtebundtheater“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (3) Der Zweckverband unterhält das Musiktheater, das Ballett, Orchester und das Schauspiel. Das Orchester ist in Vergütungsgruppe D eingestuft.
- (4) Das Städtebundtheater hat seinen Sitz in Halberstadt.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 1. der Landkreis Harz
 2. die Stadt Halberstadt
 3. die Stadt Quedlinburg.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband ihre funktionsfähigen Spielstätten mit allen dazugehörigen Nebengebäuden, technischen Einrichtungen, künstlerischen Voraussetzungen und betrieblichen Gegebenheiten kostenlos zur Verfügung.
- (3) Andere Gemeinden, Städte oder Landkreise können als weitere Verbandsmitglieder aufgenommen werden.

**§ 3
Fördernde Mitglieder**

Neben den ordentlichen Verbandsmitgliedern (§ 2) können auch Gemeinden, Landkreise und Städte oder natürliche Personen als förderndes Mitglied des Zweckverbandes aufgenommen werden.

**§ 4
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst unbeschadet einer nach den Verbandsbeschlüssen zulässigen theatermäßigen Bespielung anderer Städte die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

**§ 5
Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Sitz Halle.

**§ 6
Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Pflege von Kunst und Kultur durch die Veranstaltung künstlerisch vollgültiger Theateraufführungen, von Konzerten, literarischen Abenden, Matineen usw.. Gepflegt werden die Kunstgattungen Oper, Operette/Musical, Schauspiel, Bühnentanz, Konzert.
- (2) Dem Kinder- und Jugendspielplan sowie der Zusammenarbeit mit den Schulen kommt ein besonderes Gewicht zu.
- (3) Der Spiel- und Konzertplan gilt gemeinsam für die Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband erfüllt die ihm obliegenden kulturellen und künstlerischen Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Ein etwa erzielter Überschuss ist zur Verbesserung des künstlerischen Niveaus und der technischen Einrichtung des Zweckverbandes zu verwenden.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur im satzungsmäßigen Sinne verwandt werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbandes.
- (6) Die Rechtsträger erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

**§ 7
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsgeschäftsführer.

**§ 8
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften bestimmen die Vertreter (gemäß § 11 Abs. 4 GKG,

LSA) für die Dauer der im jeweiligen Stadtrat oder Kreistag geltenden Wahlperioden. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Aufwandsentschädigungen sind in einer Entschädigungssatzung zu regeln.

Für die Vertreter wird von den Verbandsmitgliedern gleichzeitig je ein Stellvertreter bestimmt. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Die Vertreter bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu bestimmen.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (4) Mitarbeiter des Theaters dürfen nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (5) Der Intendant und der Verwaltungsdirektor nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 9
Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers fallen, insbesondere über

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandssatzung,
- b) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- c) den Erlass einer Dienstanweisung für den Intendanten und den Verwaltungsdirektor,
- d) die Festsetzung des Haushalts- und Stellenplanes, den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung der Verbandsumlage, die Festsetzung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
- e) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten,
- f) den Erwerb von Grundstücken, die Verfügung über Grundstücke sowie die Eingehung einer Verpflichtung zu Geschäften dieser Art,
- g) den Verzicht auf Ansprüche,
- h) Überschreitungen des Gesamthaushaltes, sofern sie Folgen für die Mitglieder haben,
- i) die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Betrag von 100.000 € übersteigen,
- j) im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Intendanten und des Verwaltungsdirektors und bestätigt die entsprechenden Vorschläge des Intendanten für die übrigen Mitglieder der Theaterleitung,
- k) den Spielplan, der durch den Intendanten erarbeitet wird,

- l) den Rechenschaftsbericht des Intendanten, den Jahresspielplan sowie die Zahl der Vorstellungen in den einzelnen Spielstätten,
- m) die Wahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers sowie des Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter,
- n) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung und die Aufteilung des Verbandsvermögens) betreffen.

§ 10

Der Vorsitzende der Versammlung und seine Aufgaben

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Ebenso wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Versammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt. Der Vorsitzende der Versammlung bzw. sein Stellvertreter können mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder der Versammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (2) Der Vorsitzende der Versammlung lädt die Mitglieder der Versammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich ein, unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden. Er leitet die Sitzung der Versammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 11

Der Verbandsgeschäftsführer und seine Aufgaben

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Versammlung zugewiesen sind sowie über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder für die Dauer von sieben Jahren gewählt werden. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Festlegungen zu Aufwandsentschädigungen sind in der Entschädigungssatzung zu treffen.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und den Beschlüssen der Versammlung wahr.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Versammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Insbe-

sondere hat er über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Finanzplanes Bericht zu erstatten.

§ 12

Theaterleitung

- (1) Die Theaterleitung besteht aus dem Verbandsgeschäftsführer, dem Intendanten, dem Verwaltungsdirektor und den Leitern der Bereiche Musiktheater, Orchester, Ausstattung, Technik, Dramaturgie.
- (2) Der Verwaltungsdirektor ist der Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers.

III. Wirtschaftsführung, Aufbringung der Mittel, Betriebsgebäude und -anlagen

§ 13

Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Zweckverband ist Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt. Er versichert dort neu eintretende Arbeitnehmer.
- (2) Der Zweckverband ist mit dem Tage seiner Gründung Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und des Deutschen Bühnenvereins. Er unterliegt den entsprechenden Tarifverträgen. Es besteht die Möglichkeit des Abschlusses von Haustarifverträgen.
- (3) Mit dem Tage seiner Gründung trat der Zweckverband der Gemeindeunfallversicherung Sachsen-Anhalt bei.

§ 14

Haushaltsjahr, Kassengeschäfte, Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, für die Rechnungslegung, die Durchführung der Kassengeschäfte sowie der Erledigung der Prüfungsaufgaben gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindegeldkassenverordnung (GemKVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Der Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt und die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder bzw. der Prüfverband öffentlicher Kassen (§ 16, Abs. 2) sind berechtigt, die Geschäftsführung des Zweckverbandes zu prüfen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Regelmäßige Einnahmen des Zweckverbandes sind:
 - a) vertraglich festgelegte Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt
 - b) vertraglich festgelegte Zuweisungen, die von den Verbandsmitgliedern anteilig geleistet werden
- | | |
|-------------------|--------|
| Landkreis Harz | 55,5 % |
| Stadt Halberstadt | 31,4 % |
| Stadt Quedlinburg | 13,1 % |

- c) das Eintrittsgeld, soweit der Zweckverband eigene Aufführungen durchführt
- d) Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und sonstiger öffentlicher Stellen
- e) sonstige Zuwendungen
- f) Verbandsumlagen, die von den Verbandsmitgliedern anteilig geleistet werden

Landkreis Harz	55,5 %
Stadt Halberstadt	31,4 %
Stadt Quedlinburg	13,1 %

- (2) Die in der Haushaltssatzung festgelegte Zuweisung ist in vier gleichen Teilen zu Beginn eines jeden Vierteljahres fällig.
- (3) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekanntgemacht, so ist der Zweckverbandskasse nach der für das Vorjahr festgelegten Zuweisung vierteljährlich ein Vorschuss zu überweisen. Der Vorschuss ist auf die für das neue Rechnungsjahr festgelegte Zuweisung anzurechnen.

§ 16 Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Verbandsgeschäftsführer innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz prüft die Jahresrechnung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Verbandsversammlung vor.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung bis spätestens 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Übrigen gelten die Regeln des § 108 GO LSA entsprechend.

IV. Austritt aus dem Zweckverband, Auflösung des Zweckverbandes

§ 17 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet

würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

- (4) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Haushaltssatzung, Haushaltsplan werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind
 - Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt
 - Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt
 - vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
 - vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
 - Höchstbetrag der Kassenkredite
 - Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.
- (3) Die Bestätigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers werden in den regionalen Tageszeitungen (Mitteldeutsche Zeitung Quedlinburg, Volksstimme Halberstadt) bekannt gemacht.
- (4) Haushaltsplanung und Jahresrechnung werden mit Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Quedlinburg, Marschlinger Hof 17/18, für die Dauer von sieben Tagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die

Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in den regionalen Tageszeitungen (Mitteldeutsche Zeitung Quedlinburg, Volksstimme Halberstadt) mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, spätestens am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

gez. Dr. Ermrich
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung des Streckenabschnittes der Kreisstraße K 1216 von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Körbelitz aus Richtung der Gemein- de Gerwisch bis zur Einmündung in die Kreisstra- ße K 1217 in der Ortslage der Gemeinde Körbelitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Körbelitz

Auf Antrag des Landkreises Jerichower Land ergeht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) folgende Entscheidung:

1. Der Streckenabschnitt der Kreisstraße K 1216 von der Gemarkungsgrenze der Gemeinden Körbelitz aus Richtung der Gemeinde Gerwisch bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 1217 in der Ortslage der Gemeinde Körbelitz wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Körbelitz abgestuft.
2. Die Umstufung wird zum 01.01.2010 wirksam.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung des Streckenabschnittes der Kreisstraße K 1216 von der Bundesstraße B 1 in der Ortslage der Gemeinde Gerwisch bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Gerwisch in Richtung der Gemeinde Körbelitz zur Gemeinde- straße in die Baulast der Gemeinde Gerwisch

Auf Antrag des Landkreises Jerichower Land ergeht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) folgende Entscheidung:

1. Der Streckenabschnitt der Kreisstraße K 1216 von der Bundesstraße B 1 in der Ortslage der Gemeinde Gerwisch bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Gerwisch in Richtung der Gemeinde Körbelitz wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Gerwisch abgestuft.
2. Die Umstufung wird zum 01.01.2010 wirksam.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform

kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Verkehrswesen über die
Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßenge-
setz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA);
Umstufung eines Teilstücks der Landesstraße
L 2080 in den Landkreisen Saalekreis und
Mansfeld – Südharz zur Kreisstraße**

Auf Antrag des Landesbetriebs Bau zur Umstufung der L 2080 zur Kreisstraße ergeht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA folgende

E n t s c h e i d u n g :

1. Das Teilstück der Landesstraße L 2080 von der Kreisgrenze zum Saalekreis, bei Netzknoten 4536 004, Station 1.214, bis Knoten L 2080/ L 151 bei Netzknoten 4536 001, Station 0.617, in einer Länge von 2,733 km sowie des Astes der L 2080 vom Netzknoten 4536 026, Station 0.000 in der Ortslage Seeburg bis zur Einmündung in die L 151 bei Netzknoten 4536 026, Station 0.416, in einer Länge von 0,416 km wird zur Kreisstraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA in die Baulast des Landkreises Mansfeld – Südharz gem. § 42 StrG LSA abgestuft.
2. Das Teilstück der Landesstraße L 2080 von der Kreisgrenze zum Landkreis Mansfeld – Südharz, bei Netzknoten 4536 004, Station 1.214, bis zur Kreuzung mit der K 2149 bei Netzknoten 4536 004, Station 0.000, in einer Länge von 1,214 km wird zur Kreisstraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA in die Baulast des Landkreises Saalekreis gem. § 42 StrG LSA abgestuft.
3. Die Umstufungen werden zum 01.01.2010 wirksam.
4. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Dienstzimmer C 3.03 während der Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der USUM Abfallentsorgungs- und
recyclingsgesellschaft mbH, Nebraer Str. 19a,
06636 Laucha auf Erteilung einer Genehmigung
nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage für Deponiegas in
06268 Steigra, Landkreis Saalekreis**

Die USUM Abfallentsorgungs- und recyclingsgesellschaft mbH in 06636 Laucha beantragte mit Schreiben vom 23. Oktober 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Verbrennungsmotoranlage für Deponiegas

auf dem Grundstück in **06268 Steigra,**

Gemarkung: **Steigra,**
Flur: **7,**
Flurstück: **487**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG,
Dorfstraße 38, 29413 Osterwohle auf Erteilung
einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
im Container in 29413 Osterwohle,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29413 Osterwohle beantragte mit Schreiben vom 01. Oktober 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Verbrennungsmotoranlage im Container

auf dem Grundstück in **29413 Osterwohle**,
Gemarkung: **Osterwohle**,
Flur: **4**,
Flurstück: **135**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Druckguss Hoym GmbH, Zur Selkeau
1, 06467 Hoym auf Erteilung einer Genehmigung
nach §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines
zusätzlichen Tiegelofens und der Erweiterung
der Schmelzkapazität von bisher 3820 kg/h
auf max. 4820 kg/h in 06467 Hoym,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Druckguss Hoym GmbH in 06467 Hoym beantragte am 05. November 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Gießerei Hoym

**Hier: Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen
Tiegelofens und die Erweiterung der
Schmelzkapazität von bisher 3820 kg/h auf
max. 4820 kg/h**

auf dem Grundstück in **06467 Hoym**,

Gemarkung: **Hoym**,
Flur: **11**,
Flurstücke: **346/4, 346/9, 346/10**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Wpd Windpark Nr 272 Renditefonds GmbH &
Co. KG, Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen
auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von
12 Windenergieanlagen in 06295 Lutherstadt
Eisleben und 06317 Lüttchendorf
(Windpark Galgenberg Helfta),
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Wpd Windpark Nr. 272 Renditefonds GmbH & Co. KG in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einen Vorbescheid nach § 9 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

12 Windenergieanlagen

auf Grundstücken in

06295 Lutherstadt Eisleben

Gemarkung: **Helfta**,
Flur: **12**, Flurstück: **33**
Flur: **13**, Flurstücke: **2/1, 2/2, 10, 31/14**
Flur: **14**, Flurstücke: **2/1, 2/4, 5, 12**

und in 06317 Lüttchendorf,

Gemarkung: **Lüttchendorf**,
Flur: **3**, Flurstücke: **54/51, 29**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Gröninger Landwirtschafts GmbH, Bahnhofstraße 10,
39397 Gröningen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und den Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom,
Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem
Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
(Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung
von insgesamt 2,164 MW in 39397 Gröningen,
Landkreis Börde**

Die Firma Gröninger Landwirtschafts GmbH, in 39397 Gröningen beantragte mit Schreiben vom 29.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**zwei Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von insgesamt
2,164 MW - Biogasanlage -**

in **39397 Gröningen**

Gemarkung: **Gröningen**,
Flur: **5**,
Flurstücke **2/2; 2/3; 2/4**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Milcherzeugergenossenschaft Klötze e. G.,
Poppauer Straße 31, 38486 Klötze auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
den Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen
zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für
den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
(Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von
insgesamt 1,240 MW in 38486 Klötze,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Milcherzeugergenossenschaft Klötze e. G., in 38486 Klötze beantragte mit Schreiben vom 16.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**zwei Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von insgesamt
1,240 MW - Biogasanlage -**

in **38486 Klötze**
Gemarkung: **Klötze**,
Flur: **16**,
Flurstücke: **133 und 134**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Agrar Invest B.V. aus 39307
Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von
Strom und Wärme für den Einsatz von gasförmigen
Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungs-
wärmeleistung von 1.3 MW in 30397 Demsin,
Ortsteil Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Agrar Invest B.V. aus 39307 Gladau beantragte mit Schreiben vom 27.10.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage
zur Erzeugung von Strom und Wärme
für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
(Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung
von 1.3 MW**

auf dem Grundstück in **30397 Demsin,
Ortsteil Kleindemsin,
Dorfstraße 12**

Gemarkung: **Demsin**
Flur: **13**,
Flurstücke: **22/27, 22/32, 22/37**

Gemäß § 3a UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Euroglas GmbH aus 39340 Haldensleben
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Flachglas in 39340 Haldensleben,
Landkreis Börde**

Die Firma Euroglas GmbH aus 39340 Haldensleben beantragte mit Schreiben vom 04.11.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bezogen auf die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung

**einer Anlage zur Herstellung von Flachglas
durch die Umrüstung des Glasschmelzofens und
die Erhöhung der Kapazität von 550 t/d auf 700 t/d**

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben,
Dammühlenweg 60**

Gemarkung: **Haldensleben**,
Flur: **33**,
Flurstück: **1918**

Gemäß § 3a UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Pyrolyx Halle GmbH in 06118 Halle (Saale)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung
von festen nicht gefährlichen Abfällen durch
Pyrolyse mit einem Abfalleinsatz bis zu 3 t/h
und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,
in 06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die Pyrolyx Halle GmbH, in 06118 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 19.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Verwertung von festen
nicht gefährlichen Abfällen durch Pyrolyse mit
einem Abfalleinsatz bis zu 3 t/h und dazugehöriger
zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen**

auf dem Grundstück in, **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Halle Trotha,**
Flur: **1,**
Flurstück: **103.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Biogas Kronimus Sachsendorf GmbH & Co.
KG in 39240 Sachsendorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und
zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage,
einschließlich Biogaserzeugungsanlage in
Sachsendorf, Salzlandkreis**

Die Biogas Kronimus Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39240 Sachsendorf beantragte mit Antrag vom 30.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der

**Verbrennungsmotoranlage, einschließlich
Biogaserzeugungsanlage**

in **39240 Sachsendorf**
Gemarkung: **Gr. Rosenberg-Sachsendorf**
Flur: **19**
Flurstücke: **11/1, 11/4**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der A+J Agrar GmbH & Co. KG in
06647 Saubach auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum
Halten von Schweinen in 06249 Mücheln,
Saalekreis**

Die A+J Agrar GmbH & Co. KG in 06647 Saubach beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten von Schweinen
mit einer Leistung von 7.500 Mastschweineplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 g Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06249 Mücheln**
Gemarkung: **Mücheln**
Flur: **25**
Flurstück: **47/88.**

Das Vorhaben wurde am 15.10.2009 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **19.01.2010** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Schützenhaus
Rudolf-Breitscheid-Straße 18
06249 Mücheln**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Cirrus GmbH & Co. KG in 06449
Aschersleben, OT Drohndorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb
einer Windkraftanlage in 06449 Aschersleben,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Cirrus GmbH & Co. KG, 06449 Aschersleben, OT Drohndorf beantragte mit Schreiben vom 16.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von

**einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82,
Leistung 2,0 MW, Gesamthöhe 179,38 m**

auf dem Grundstück in **06449, Aschersleben**,
Gemarkung: **Aschersleben**,
Flur: **3**,
Flurstück: **226/99.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG
in 48431 Rheine, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
von 3 Windkraftanlagen in Groß Santerleben,
Landkreis-Börde**

Die Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine beantragte mit Schreiben vom 12.10.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**3 Windkraftanlagen
Typ GE 2,5 xl, Nabenhöhe 100 m,
Gesamthöhe 150 m, Leistung 2,5 MW**

auf den Grundstücken in **39343 Groß Santerleben**,
Gemarkung: **Groß Santerleben**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **31/5, 871, 31/6A**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma FERMENTATION-BIOTEC GmbH
in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Pharmazeutika
und organischen Grundstoffen in 38871 Ilseburg
(Harz), Landkreis Harz**

Die Firma FERMENTATION-BIOTEC GmbH in 38667 Bad Harzburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Pharmazeutika
und organischen Grundstoffen mit einer
Jahreskapazität von 20 kg**

(Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **38871 Ilseburg (Harz)**

Gemarkung: **Ilseburg**
Flur: **3**
Flurstücke: **541, 544, 551, 556, 560, 563, 578, 580, 582.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2009 bis einschließlich 22.01.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Ilseburg

Bau- und Ordnungsamt
Zi. 208
Harzburger Straße 24
38871 Ilseburg (Harz)

Mo. von 07:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 13:00 Uhr
(am 24.12. und 31.12.2009 geschlossen)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
(am 24.12. und 31.12.2009 geschlossen)

Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.12.2009 bis einschließlich 05.02.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **02.03.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft
Sitzungsraum, Zi. 320
Harzburger Straße 24
38871 Ilseburg (Harz)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Windpark
Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von
5 Windkraftanlagen in 39359 Wegenstedt,
Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Windpark Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82
mit einer Nennleistung von je 2,0 MW,
einer Nabenhöhe von 108,3 m,
einem Rotordurchmesser von 82,0 m und einer
Gesamthöhe von 149,3 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39359 Wegenstedt**
Gemarkung: Wegenstedt

Flur: **2**
Flurstücke: **215/2, 222, 231, 235**

Flur: **3**
Flurstück: **3/12**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.12.2009 bis einschließlich 29.12.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft
„Oebisfelde-Calvörde“**
Bauamt
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
(am 24.12. geschlossen)
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)
Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
(am 24.12. geschlossen)
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
SAB WindTeam GmbH in 25524 Itzehoe auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und den Betrieb einer Windkraftanlagen in
38836 Rohrsheim, Landkreis Harz**

Die SAB WindTeam GmbH in 25524 Itzehoe beantragte mit Schreiben vom 16.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,00 m,
Gesamthöhe 179,38 m und einer Nennleistung
von 2,0 MW**

in **38836 Rohrshiem**
Gemarkung: **Rohrshiem**,
Flur: **15**,
Flurstück: **117**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntgabe
der unteren Forstbehörde ALFF Altmark
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Ziemendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Ziemendorf**,
Flur: **6**
Flurstück: **71/5**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,7724 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das

o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der
Gemarkung Dingelstedt, Landkreis Harz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Dingelstedt**
Flur : **9**
Flurstücke: **3/72 und 3/67**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt ca. 5,30 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung
in der Gemarkung Gorenzen,
Landkreis Mansfeld-Südharz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Gorezen**
Flur: **3**
Flurstück: **40/1**

beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,70 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3c UVPGL hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGL)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Mühlbeck, Landkreis Anhalt- Bitterfeld)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung : **Mühlbeck**
Flur : **3**
Flurstück : **174**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,2100 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPGL hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand- von- Schill- Straße 24
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGL)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstungen in der
Gemarkung Fischbeck, Landkreis Stendal)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Fischbeck**
Flur: **6**
Flurstück: **32/1**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,4736 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3c UVPGL hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
– Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt
Lützen und den Gemeinden Großgörschen,
Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz
(Mitgliedsgemeinden der
VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010**

**Genehmigungsbescheid an die Stadt Lützen
vom 05.11.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichel,

auf Antrag der Stadt **Lützen** und der Gemeinden **Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna** und

Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff. i. V. m. 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich den vom Stadtrat

der Stadt Lützen am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 47/2009)

und von
den Gemeinderäten

**der Gemeinde
Großgörschen** am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 13-4/2009)

**der Gemeinde
Starsiedel** am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 11/2009)

**der Gemeinde
Rippach** am **21.10.2009**
(Beschl.-Nr. 15/2009)

**der Gemeinde
Poserna** am **26.10.2009**
(Beschl.-Nr. 22/2009)

**der Gemeinde
Muschwitz** am **21.10.2009**
(Beschl.-Nr. 38/2009)

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde **Stadt Lützen** – aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum **01. Januar 2010** in Kraft.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Auf Grund der §§ 17 und 18 GO LSA haben der Stadtrat der Stadt **Lützen** am 19.10.2009, die Gemeinderäte der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 beschlossen, dass ihre Gemeinden zum 31.12.2009 aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Lützen zum 01.01.2010 vereinigt werden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwal-

tungsfragen fassten die Stadt Lützen und die Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz, alle Burgenlandkreis, Beschlüsse zur Bildung einer neuen Gemeinde. Die neue Gemeinde erhält den Namen „**Stadt Lützen**“.

Vor dieser Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten/Stadtrat war in der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz jeweils am 27.09.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt worden. Da die von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindegebiete bewohnt sind, war eine Anhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurden die Bürgeranhörungen ordnungsgemäß durchgeführt. Die erreichten Anhörungsergebnisse bildeten für die Gemeinderäte/den Stadtrat die Basis für weitere Beschlussfassungen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt **Lützen** zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 47/2009 –, des Gemeinderates der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 13-4/2009 –, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 11/2009 –, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009 – Beschluss– Nr. 15/2009 –, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 – Beschluss–Nr. 22/2009 – und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 38/2009 –.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde gemeinsam von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden/der Stadt unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Stadtrates/der Gemeinderäte sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Stadt Lützen und der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 16 Mitgliedern + Bürgermeister des Stadtrates **Lützen** waren 16 Mitglieder anwesend und es stimmten 14 Mitglieder mit „ja“ sowie 2 Stimmenthaltungen.

Von den 10 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Großgörschen** waren 9 Mitglieder anwesend und es stimmten 9 Mitglieder mit „ja“.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Starsiedel** waren 8 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“.

Von den 8 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Rippach** waren 7 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“.

Von den 5 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Poserna** waren 6 Mitglieder anwesend und es stimmten 6 Mitglieder mit „ja“.

Von den 11 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Muschwitz** waren 10 Mitglieder anwesend und es stimmten 8 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz sowie des Stadtrates der Stadt Lützen dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde erkennen.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors - beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Da entsprechend den Erlassen des Ministerium des Innern LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums des Innern LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Verfügung vom 03.11.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung unter Aufnahme des folgenden Hinweises ebenfalls zugestimmt.

Folgender Hinweis wird zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 GÄV / Anlage 3

Die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages kann hinsichtlich folgender in der Anlage 3 genannten Einrichtungen

- Rathaus im Ortsteil Lützen
- Gemeindehaus im Ortsteil Röcken
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Großgörschen
- Gemeindehaus im Ortsteil Starsiedel
- Gemeindehaus im Ortsteil Rippach
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Poserna
- Bauhöfe in den Ortsteilen Muschwitz und Wuschlaub

nur insoweit Geltung beanspruchen, wie damit nicht in die in § 63 Abs. 1 GO LSA normierte Organisationshoheit des Bürgermeisters eingegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
– Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt
Lützen und den Gemeinden Großgörschen,
Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz
(Mitgliedsgemeinden der
VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010**

**Genehmigungsbescheid an die Gemeinde
Großgörschen vom 05.11.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hexel,
auf Antrag der Stadt **Lützen** und der Gemeinden **Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna** und **Muschwitz** (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff. i. V. m. 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich den vom Stadtrat

der Stadt Lützen am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 47/2009)

und von
den Gemeinderäten

**der Gemeinde
Großgörschen** am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 13-4/2009)

**der Gemeinde
Starsiedel** am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 11/2009)

**der Gemeinde
Rippach** am **21.10.2009**
(Beschl.-Nr. 15/2009)

der Gemeinde

Poserna

**am 26.10.2009
(Beschl.-Nr. 22/2009)**

der Gemeinde

Muschwitz

**am 21.10.2009
(Beschl.-Nr. 38/2009)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde **Stadt Lützen** – aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum **01. Januar 2010** in Kraft.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Auf Grund der §§ 17 und 18 GO LSA haben der Stadtrat der Stadt **Lützen** am 19.10.2009, die Gemeinderäte der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 beschlossen, dass ihre Gemeinden zum 31.12.2009 aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Lützen zum 01.01.2010 vereinigt werden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen fassten die Stadt Lützen und die Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz, alle Burgenlandkreis, Beschlüsse zur Bildung einer neuen Gemeinde. Die neue Gemeinde erhält den Namen „**Stadt Lützen**“.

Vor dieser Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten/Stadtrat war in der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz jeweils am 27.09.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt worden. Da die von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindegebiete bewohnt sind, war eine Anhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurden die Bürgeranhörungen ordnungsgemäß durchgeführt. Die erreichten Anhörungsergebnisse bildeten für die Gemeinderäte/den Stadtrat die Basis für weitere Beschlussfassungen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt **Lützen** zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 47/2009 –, des Gemeinderates der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 13-4/2009 –, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 11/2009 –, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009 –

Beschluss–Nr. 15/2009 –, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 – Beschluss – Nr. 22/2009 - und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 – Beschluss– Nr. 38/2009 –.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde gemeinsam von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden/der Stadt unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Stadtrates/der Gemeinderäte sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Stadt Lützen und der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 16 Mitgliedern + Bürgermeister des Stadtrates **Lützen** waren 16 Mitglieder anwesend und es stimmten 14 Mitglieder mit „ja“ sowie 2 Stimmenthaltungen.

Von den 10 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Großgörschen** waren 9 Mitglieder anwesend und es stimmten 9 Mitglieder mit „ja“.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Starsiedel** waren 8 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“.

Von den 8 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Rippach** waren 7 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“.

Von den 5 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Poserna** waren 6 Mitglieder anwesend und es stimmten 6 Mitglieder mit „ja“.

Von den 11 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Muschwitz** waren 10 Mitglieder anwesend und es stimmten 8 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz sowie des Stadtrates der Stadt Lützen dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde erkennen.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors - beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom

27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Da entsprechend den Erlassen des Ministerium des Innern LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums des Innern LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Verfügung vom 03.11.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung unter Aufnahme des folgenden Hinweises ebenfalls zugestimmt.

Folgender Hinweis wird zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 GÄV / Anlage 3

Die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages kann hinsichtlich folgender in der Anlage 3 genannten Einrichtungen

- Rathaus im Ortsteil Lützen
- Gemeindehaus im Ortsteil Röcken
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Großgörschen
- Gemeindehaus im Ortsteil Starsiedel
- Gemeindehaus im Ortsteil Rippach
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Poserna
- Bauhöfe in den Ortsteilen Muschwitz und Wuschlaub

nur insoweit Geltung beanspruchen, wie damit nicht in die in § 63 Abs. 1 GO LSA normierte Organisationshoheit des Bürgermeisters eingegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010

Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Muschwitz vom 05.11.2009

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dittrich,

auf Antrag der Stadt **Lützen** und der Gemeinden **Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna** und **Muschwitz** (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff. i. V. m. 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich den vom Stadtrat

der Stadt Lützen am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 47/2009)

und von
den Gemeinderäten

der Gemeinde Großgörschen am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 13-4/2009)

der Gemeinde Starsiedel am **19.10.2009**
(Beschl.-Nr. 11/2009)

der Gemeinde Rippach am **21.10.2009**
(Beschl.-Nr. 15/2009)

der Gemeinde Poserna am **26.10.2009**
(Beschl.-Nr. 22/2009)

der Gemeinde Muschwitz am **21.10.2009**
(Beschl.-Nr. 38/2009)

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde **Stadt Lützen** – aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum **01. Januar 2010** in Kraft.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Auf Grund der §§ 17 und 18 GO LSA haben der Stadtrat der Stadt **Lützen** am 19.10.2009, die Gemeinderäte der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 beschlossen, dass ihre Gemeinden zum

31.12.2009 aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Lützen zum 01.01.2010 vereinigt werden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen fassten die Stadt Lützen und die Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz, alle Burgenlandkreis, Beschlüsse zur Bildung einer neuen Gemeinde. Die neue Gemeinde erhält den Namen „**Stadt Lützen**“.

Vor dieser Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten/Stadtrat war in der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz jeweils am 27.09.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt worden. Da die von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindegebiete bewohnt sind, war eine Anhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurden die Bürgeranhörungen ordnungsgemäß durchgeführt. Die erreichten Anhörungsergebnisse bildeten für die Gemeinderäte/den Stadtrat die Basis für weitere Beschlussfassungen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt **Lützen** zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 47/2009 –, des Gemeinderates der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 13-4/2009 –, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 11/2009 –, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 15/2009 –, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 – Beschluss – Nr. 22/2009 - und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 38/2009 –.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde gemeinsam von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden/der Stadt unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Stadtrates/der Gemeinderäte sowie der Öffentlichkeit erfolgte auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Stadt Lützen und der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 16 Mitgliedern + Bürgermeister des Stadtrates **Lützen** waren 16 Mitglieder anwesend und es stimmten 14 Mitglieder mit „ja“ sowie 2 Stimmenthaltungen.

Von den 10 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Großgörschen** waren 9 Mitglieder anwesend und es stimmten 9 Mitglieder mit „ja“.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Starsiedel** waren 8 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“.

Von den 8 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Rippach** waren 7 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“.

Von den 5 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Poserna** waren 6 Mitglieder anwesend und es stimmten 6 Mitglieder mit „ja“.

Von den 11 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Muschwitz** waren 10 Mitglieder anwesend und es stimmten 8 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz sowie des Stadtrates der Stadt Lützen dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde erkennen.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors - beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Da entsprechend den Erlassen des Ministerium des Innern LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums des Innern LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Verfügung vom 03.11.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung unter Aufnahme des folgenden Hinweises ebenfalls zugestimmt.

Folgender Hinweis wird zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 GÄV / Anlage 3

Die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages kann hinsichtlich folgender in der Anlage 3 genannten Einrichtungen

- Rathaus im Ortsteil Lützen
- Gemeindehaus im Ortsteil Röcken
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Großgörschen
- Gemeindehaus im Ortsteil Starsiedel
- Gemeindehaus im Ortsteil Rippach
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Poserna

- Bauhöfe in den Ortsteilen Muschwitz und Wuschlaub nur insoweit Geltung beanspruchen, wie damit nicht in die in § 63 Abs. 1 GO LSA normierte Organisationshoheit des Bürgermeisters eingegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



Öffentlich Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010

Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Poserna vom 05.11.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Melzer,

auf Antrag der Stadt **Lützen** und der Gemeinden **Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz** (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff. i. V. m. 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich den vom Stadtrat

der Stadt Lützen am 19.10.2009
(Beschl.-Nr. 47/2009)

und von
den Gemeinderäten

der Gemeinde Großgörschen am 19.10.2009
(Beschl.-Nr. 13-4/2009)

der Gemeinde Starsiedel am 19.10.2009
(Beschl.-Nr. 11/2009)

der Gemeinde Rippach am 21.10.2009
(Beschl.-Nr. 15/2009)

der Gemeinde Poserna am 26.10.2009
(Beschl.-Nr. 22/2009)

der Gemeinde Muschwitz am 21.10.2009
(Beschl.-Nr. 38/2009)

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde **Stadt Lützen** – aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum **01. Januar 2010** in Kraft.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Auf Grund der §§ 17 und 18 GO LSA haben der Stadtrat der Stadt **Lützen** am 19.10.2009, die Gemeinderäte der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 beschlossen, dass ihre Gemeinden zum 31.12.2009 aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Lützen zum 01.01.2010 vereinigt werden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen fassten die Stadt Lützen und die Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz, alle Burgenlandkreis, Beschlüsse zur Bildung einer neuen Gemeinde. Die neue Gemeinde erhält den Namen „**Stadt Lützen**“.

Vor dieser Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten/Stadtrat war in der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz jeweils am 27.09.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt worden. Da die von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindegebiete bewohnt sind, war eine Anhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurden die Bürgeranhörungen ordnungsgemäß durchgeführt. Die erreichten Anhörungsergebnisse bildeten für die Gemeinderäte/den Stadtrat die Basis für weitere Beschlussfassungen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt **Lützen** zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 19.10.2009 – Beschluss-Nr. 47/2009 –,des

Gemeinderates der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 13-4/2009 –, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 11/2009 –, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 15/2009 –, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 – Beschluss–Nr. 22/2009 – und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 38/2009 –.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde gemeinsam von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden/der Stadt unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Stadtrates/der Gemeinderäte sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Stadt Lützen und der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 16 Mitgliedern + Bürgermeister des Stadtrates **Lützen** waren 16 Mitglieder anwesend und es stimmten 14 Mitglieder mit „ja“ sowie 2 Stimmenthaltungen.

Von den 10 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Großgörschen** waren 9 Mitglieder anwesend und es stimmten 9 Mitglieder mit „ja“.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Starsiedel** waren 8 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“.

Von den 8 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Rippach** waren 7 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“.

Von den 5 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Poserna** waren 6 Mitglieder anwesend und es stimmten 6 Mitglieder mit „ja“.

Von den 11 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Muschwitz** waren 10 Mitglieder anwesend und es stimmten 8 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz sowie des Stadtrates der Stadt Lützen dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde erkennen.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors – beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Da entsprechend den Erlassen des Ministerium des Innern LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums des Innern LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt Zustimmung vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Verfügung vom 03.11.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung unter Aufnahme des folgenden Hinweises ebenfalls zugestimmt.

Folgender Hinweis wird zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 GÄV / Anlage 3

Die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages kann hinsichtlich folgender in der Anlage 3 genannten Einrichtungen

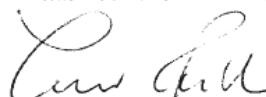
- Rathaus im Ortsteil Lützen
- Gemeindehaus im Ortsteil Röcken
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Großgörschen
- Gemeindehaus im Ortsteil Starsiedel
- Gemeindehaus im Ortsteil Rippach
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Poserna
- Bauhöfe in den Ortsteilen Muschwitz und Wuschlaub

nur insoweit Geltung beanspruchen, wie damit nicht in die in § 63 Abs. 1 GO LSA normierte Organisationshoheit des Bürgermeisters eingegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010

Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Rippach vom 05.11.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Poppe,

auf Antrag der Stadt **Lützen** und der Gemeinden **Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz** (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff. i. V. m. 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich den vom Stadtrat

der Stadt Lützen am 19.10.2009 (Beschl.-Nr. 47/2009)

und von den Gemeinderäten

der Gemeinde Großgörschen am 19.10.2009 (Beschl.-Nr. 13-4/2009)

der Gemeinde Starsiedel am 19.10.2009 (Beschl.-Nr. 11/2009)

der Gemeinde Rippach am 21.10.2009 (Beschl.-Nr. 15/2009)

der Gemeinde Poserna am 26.10.2009 (Beschl.-Nr. 22/2009)

der Gemeinde Muschwitz am 21.10.2009 (Beschl.-Nr. 38/2009)

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde **Stadt Lützen** – aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum **01. Januar 2010** in Kraft.

4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Auf Grund der §§ 17 und 18 GO LSA haben der Stadtrat der Stadt **Lützen** am 19.10.2009, die Gemeinderäte der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 beschlossen, dass ihre Gemeinden zum 31.12.2009 aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Lützen zum 01.01.2010 vereinigt werden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen fassten die Stadt Lützen und die Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz, alle Burgenlandkreis, Beschlüsse zur Bildung einer neuen Gemeinde. Die neue Gemeinde erhält den Namen „**Stadt Lützen**“.

Vor dieser Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten/Stadtrat war in der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz jeweils am 27.09.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt worden. Da die von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindegebiete bewohnt sind, war eine Anhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurden die Bürgeranhörungen ordnungsgemäß durchgeführt. Die erreichten Anhörungsergebnisse bildeten für die Gemeinderäte/den Stadtrat die Basis für weitere Beschlussfassungen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt **Lützen** zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 47/2009 –, des Gemeinderates der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 13-4/2009 –, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 11/2009 –, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 15/2009 –, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 – Beschluss–Nr. 22/2009 – und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 38/2009 –.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde gemeinsam von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden/der Stadt unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Stadtrates/der Gemeinderäte sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Stadt Lützen und der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen

wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 16 Mitgliedern + Bürgermeister des Stadtrates **Lützen** waren 16 Mitglieder anwesend und es stimmten 14 Mitglieder mit „ja“ sowie 2 Stimmenthaltungen.

Von den 10 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Großgörschen** waren 9 Mitglieder anwesend und es stimmten 9 Mitglieder mit „ja“.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Starsiedel** waren 8 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“.

Von den 8 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Rippach** waren 7 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“.

Von den 5 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Poserna** waren 6 Mitglieder anwesend und es stimmten 6 Mitglieder mit „ja“.

Von den 11 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Muschwitz** waren 10 Mitglieder anwesend und es stimmten 8 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz sowie des Stadtrates der Stadt Lützen dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde erkennen.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors – beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Da entsprechend den Erlassen des Ministerium des Innern LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums des Innern LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Verfügung vom 03.11.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung unter Aufnahme des folgenden Hinweises ebenfalls zugestimmt.

Folgender Hinweis wird zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 GÄV / Anlage 3

Die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages kann hinsichtlich folgender in der Anlage 3 genannten Einrichtungen

- Rathaus im Ortsteil Lützen
- Gemeindehaus im Ortsteil Röcken
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Großgörschen
- Gemeindehaus im Ortsteil Starsiedel
- Gemeindehaus im Ortsteil Rippach
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Poserna
- Bauhöfe in den Ortsteilen Muschwitz und Wuschlaub

nur insoweit Geltung beanspruchen, wie damit nicht in die in § 63 Abs. 1 GO LSA normierte Organisationshoheit des Bürgermeisters eingegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
– Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt
Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel,
Rippach, Poserna und Muschwitz
(Mitgliedsgemeinden der
VGem Lützen-Wiesengrund) zum 01.01.2010**

**Genehmigungsbescheid an die
Gemeinde Starsiedel vom 05.11.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritzschke,

auf Antrag der Stadt **Lützen** und der Gemeinden **Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna** und **Muschwitz** (Mitgliedsgemeinden der VGem Lützen-Wiesengrund) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff. i. V. m. 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich den vom Stadtrat

der Stadt Lützen	am 19.10.2009 (Beschl.-Nr. 47/2009)
und von den Gemeinderäten	
der Gemeinde Großgörschen	am 19.10.2009 (Beschl.-Nr. 13-4/2009)
der Gemeinde Starsiedel	am 19.10.2009 (Beschl.-Nr. 11/2009)
der Gemeinde Rippach	am 21.10.2009 (Beschl.-Nr. 15/2009)
der Gemeinde Poserna	am 26.10.2009 (Beschl.-Nr. 22/2009)
der Gemeinde Muschwitz	am 21.10.2009 (Beschl.-Nr. 38/2009)

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag – Bildung einer neuen Gemeinde **Stadt Lützen** – aus der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum **01. Januar 2010** in Kraft.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Auf Grund der §§ 17 und 18 GO LSA haben der Stadtrat der Stadt **Lützen** am 19.10.2009, die Gemeinderäte der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 beschlossen, dass ihre Gemeinden zum 31.12.2009 aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Lützen zum 01.01.2010 vereinigt werden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen fassten die Stadt Lützen und die Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz, alle Burgenlandkreis, Beschlüsse zur Bildung einer neuen Gemeinde. Die neue Gemeinde erhält den Namen „**Stadt Lützen**“.

Vor dieser Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten/Stadtrat war in der Stadt Lützen und den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz jeweils am 27.09.2009 auf der

Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt worden. Da die von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindegebiete bewohnt sind, war eine Anhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurden die Bürgeranhörungen ordnungsgemäß durchgeführt. Die erreichten Anhörungsergebnisse bildeten für die Gemeinderäte/den Stadtrat die Basis für weitere Beschlussfassungen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt **Lützen** zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 47/2009 –, des Gemeinderates der Gemeinde **Großgörschen** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 13-4/2009 –, der Gemeinde **Starsiedel** am 19.10.2009 – Beschluss–Nr. 11/2009 –, der Gemeinde **Rippach** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 15/2009 –, der Gemeinde **Poserna** am 26.10.2009 – Beschluss–Nr. 22/2009 – und der Gemeinde **Muschwitz** am 21.10.2009 – Beschluss–Nr. 38/2009 –.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde gemeinsam von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden/der Stadt unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Stadtrates/der Gemeinderäte sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Stadt Lützen und der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 16 Mitgliedern + Bürgermeister des Stadtrates **Lützen** waren 16 Mitglieder anwesend und es stimmten 14 Mitglieder mit „ja“ sowie 2 Stimmenthaltungen.

Von den 10 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Großgörschen** waren 9 Mitglieder anwesend und es stimmten 9 Mitglieder mit „ja“.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Starsiedel** waren 8 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“.

Von den 8 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Rippach** waren 7 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“.

Von den 5 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Poserna** waren 6 Mitglieder anwesend und es stimmten 6 Mitglieder mit „ja“.

Von den 11 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates **Muschwitz** waren 10 Mitglieder anwesend und es stimmten 8 Mitglieder mit „ja“, 1 Mitglied mit „nein“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz sowie des Stadtrates der Stadt Lützen dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde erkennen.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors – beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Da entsprechend den Erlassen des Ministerium des Innern LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums des Innern LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Verfügung vom 03.11.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung unter Aufnahme des folgenden Hinweises ebenfalls zugestimmt.

Folgender Hinweis wird zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 GÄV / Anlage 3

Die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages kann hinsichtlich folgender in der Anlage 3 genannten Einrichtungen

- Rathaus im Ortsteil Lützen
- Gemeindehaus im Ortsteil Röcken
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Großgörschen
- Gemeindehaus im Ortsteil Starsiedel
- Gemeindehaus im Ortsteil Rippach
- Gemeindehaus und Bauhof im Ortsteil Poserna
- Bauhöfe in den Ortsteilen Muschwitz und Wuschlaub

nur insoweit Geltung beanspruchen, wie damit nicht in die in § 63 Abs. 1 GO LSA normierte Organisationshoheit des Bürgermeisters eingegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



- *) Der Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus der Stadt Lützen, der Gemeinde Großgörschen, der Gemeinde Starsiedel, der Gemeinde Rippach, der Gemeinde Poserna und der Gemeinde Muschwitz ist Bestandteil des Amtsblattes befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zur 1. Änderung des
Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung
der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz**

**Genehmigungsbescheid an die
Stadt Zeitz vom 18.11.2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Kunze,

auf Antrag der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Zeitzer Land) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich die

vom
**Gemeinderat der
Gemeinde Luckenau** am 28.10.2009
(Beschl.-Nr.
V/GLU/10/0008/09)

und

vom
**Stadtrat der
Stadt Zeitz** am 29.10.2009
(Beschl.-Nr.
V/STR/10/0091/2910/09)

beschlossene 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz und damit den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz.

2. Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung und die Bestimmungen der

Kommunalaufsichtsbehörde sowie der komplette Gebietsänderungsvertrag in seiner geänderten Fassung (Lesefassung) sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages und damit der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung treten zum **01.01.2010** in Kraft.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Luckenau am 28.10.2009 und der Stadtrat der Stadt Zeitz an 29.10.2009 die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages vom 15.01.2009 beschlossen.

Der Gebietsänderungsvertrag vom 15.01.2009 enthält keine Überleitungsregelungen für den derzeitigen ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Gemeinderat der Gemeinde Luckenau.

Die Gemeinde Luckenau und die Stadt Zeitz hielten es zwischenzeitlich für geboten, den Gebietsänderungsvertrag um eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

Da einige Regelungen des Gebietsänderungsvertrages (§ 7 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 17 Satz 2) von der Genehmigung ausgenommen wurden, verständigten sich die Gemeinde Luckenau und die Stadt Zeitz zudem darauf, den Gebietsänderungsvertrag in seiner genehmigten Fassung neu zu beschließen.

Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz wurde gemeinsam von der Bürgermeisterin der Gemeinde Luckenau und vom Oberbürgermeister der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Luckenau waren 7 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Zeitz waren 35 Mitglieder anwesend und es stimmten 35 Mitglieder mit „ja“.

Die gemeinsam erarbeitete 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages sowie die Beschlüsse des Ge-

meinderates der Gemeinde Luckenau und des Stadtrates der Stadt Zeitz dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Die Veröffentlichung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der komplette Gebietsänderungsvertrag in seiner geänderten Fassung (Lesefassung) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes werden durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.10.2009, 04.11.2009 und 06.11.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgebracht.

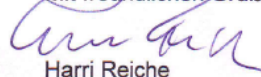
Seitens des MI LSA wurde mit Verfügung vom 12.11.2009 mitgeteilt, dass einer Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz zugestimmt wird.

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors – beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zur 1. Änderung des
Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung
der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz**

**Genehmigungsbescheid an die
Gemeinde Luckenau vom 18.11.2009**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Stirbo,

auf Antrag der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Zeitzer Land) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich die

vom
**Gemeinderat der
Gemeinde Luckenau** am **28.10.2009**
(Beschl.-Nr.
V/GLU/10/0008/09)

und

vom
**Stadtrat der
Stadt Zeitz** am **29.10.2009**
(Beschl.-Nr.
V/STR/10/0091/2910/09)

beschlossene 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz und damit den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz.

2. Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der komplette Gebietsänderungsvertrag in seiner geänderten Fassung (Lesefassung) sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages und damit der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung treten zum **01.01.2010** in Kraft.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Luckenau am 28.10.2009 und der Stadtrat der Stadt Zeitz an 29.10.2009 die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages vom 15.01.2009 beschlossen.

Der Gebietsänderungsvertrag vom 15.01.2009 enthält keine Überleitungsregelungen für den derzeitigen ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Gemeinderat der Gemeinde Luckenau.

Die Gemeinde Luckenau und die Stadt Zeitz hielten es zwischenzeitlich für geboten, den Gebietsänderungsvertrag um eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

Da einige Regelungen des Gebietsänderungsvertrages (§ 7 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 17 Satz 2) von der Genehmigung ausgenommen wurden, verständigten sich die Gemeinde Luckenau und die

Stadt Zeitz zudem darauf, den Gebietsänderungsvertrag in seiner genehmigten Fassung neu zu beschließen.

Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz wurde gemeinsam von der Bürgermeisterin der Gemeinde Luckenau und vom Oberbürgermeister der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Luckenau waren 7 Mitglieder anwesend und es stimmten 7 Mitglieder mit „ja“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Zeitz waren 35 Mitglieder anwesend und es stimmten 35 Mitglieder mit „ja“.

Die gemeinsam erarbeitete 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Luckenau und des Stadtrates der Stadt Zeitz dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Die Veröffentlichung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der komplette Gebietsänderungsvertrag in seiner geänderten Fassung (Lesefassung) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes werden durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.10.2009, 04.11.2009 und 06.11.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

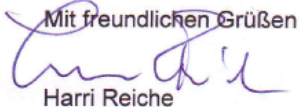
Seitens des MI LSA wurde mit Verfügung vom 12.11.2009 mitgeteilt, dass einer Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz zugestimmt wird.

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors – beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom

27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Harri Reiche



*) Die 1. Änderung zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz sowie die Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung vom 29.10.2009 (Lesefassung) sind Bestandteil des Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises über die 1. Änderung des
Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung
der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz**

**Genehmigungsbescheid an die Stadt Zeitz
vom 30.11.2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Kunze,

auf Antrag der Gemeinde Theißen und der Stadt Zeitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Zeitzer Land) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V .m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich die

vom
**Gemeinderat der
Gemeinde Theißen** am 26.11.2009
**(Beschl.-Nr.
V/GTH/10/0016/09)**

und

vom **Stadtrat
der Stadt Zeitz** am 29.10.2009
**(Beschl.-Nr.
V/STR/10/0090/2910/09)**

beschlossene 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz und damit den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung des

Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz.

2. Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der komplette Gebietsänderungsvertrag in seiner geänderten Fassung (Lesefassung) sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages und damit der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung treten zum **01.01.2010** in Kraft.

4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Der Gebietsänderungsvertrag vom 24.06.2009 enthält im § 6 Abs. 3 keine Überleitungsregelungen für den derzeitigen Gemeinderat der Gemeinde Theißen. Die Gemeinde Theißen und die Stadt Zeitz hielten es zwischenzeitlich für geboten, den Gebietsänderungsvertrag um eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

Da die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 24.06.2009 einige Hinweise (zu § 8 Abs. 2 S. 1, § 8 Abs. 3 2. Anstrich, § 10 Abs. 1 S. 1, § 11 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 3 S. 2) enthielt, verständigten sich die Gemeinde Theißen und die Stadt Zeitz zudem darauf, den Gebietsänderungsvertrag in seiner genehmigten Fassung neu zu beschließen.

Aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Theißen am 26.11.2009 und der Stadtrat der Stadt Zeitz an 29.10.2009 die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages vom 24.06.2009 beschlossen.

Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Theißen und vom Oberbürgermeister der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Theißen und der Stadt Zeitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 12 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Theißen waren 12 Mitglieder anwesend und es stimmten 9 Mitglieder mit „ja“ sowie 3 Mitglieder mit „nein“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Zeitz waren 35 Mitglieder anwesend und es stimmten 33 Mitglieder mit „ja“ sowie 2 Stimmenthaltungen.

Die gemeinsam erarbeitete 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Theißen und des Stadtrates der Stadt Zeitz dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Die Veröffentlichung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der komplette Gebietsänderungsvertrag in seiner geänderten Fassung (Lesefassung) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes werden durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.10.2009 und 06.11.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des MI LSA wurde mit Verfügung vom 12.11.2009 mitgeteilt, dass einer Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz unter der Maßgabe zugestimmt wird, dass mit der Genehmigung auch die Genehmigung des vollständigen Gebietsänderungsvertrages in der geänderten Fassung einhergeht (Ziff. 1. des Tenors).

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors – beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Harri Reiche


**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises über die 1. Änderung des
Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung
der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz**

**Genehmigungsbescheid an die
Gemeinde Theißen vom 30.11.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borde,

auf Antrag der Gemeinde Theißen und der Stadt Zeitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Zeitzer Land) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich die

vom
**Gemeinderat der
Gemeinde Theißen** am **26.11.2009**
**(Beschl.-Nr.
V/GTH/10/0016/09)**

und

vom
**Stadtrat der
Stadt Zeitz** am **29.10.2009**
**(Beschl.-Nr.
V/STR/10/0090/2910/09)**

beschlossene 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz und damit den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz.

2. Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der komplette Gebietsänderungsvertrag in seiner geänderten Fassung (Lesefassung) sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages und damit der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung treten zum **01.01.2010** in Kraft.

4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Der Gebietsänderungsvertrag vom 24.06.2009 enthält im § 6 Abs. 3 keine Überleitungsregelungen für den derzeitigen Gemeinderat der Gemeinde Theißen.

Die Gemeinde Theißen und die Stadt Zeitz hielten es zwischenzeitlich für geboten, den Gebietsänderungsvertrag um eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

Da die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 24.06.2009 einige Hinweise (zu § 8 Abs. 2 S. 1, § 8 Abs. 3 2. Anstrich, § 10 Abs. 1 S. 1, § 11 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 3 S. 2) enthielt, verständigten sich die Gemeinde Theißen und die Stadt Zeitz

zudem darauf, den Gebietsänderungsvertrag in seiner genehmigten Fassung neu zu beschließen.

Aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Theißen am 26.11.2009 und der Stadtrat der Stadt Zeitz an 29.10.2009 die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages vom 24.06.2009 beschlossen.

Die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Theißen und vom Oberbürgermeister der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Theißen und der Stadt Zeitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 12 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Theißen waren 12 Mitglieder anwesend und es stimmten 9 Mitglieder mit „ja“ sowie 3 Mitglieder mit „nein“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Zeitz waren 35 Mitglieder anwesend und es stimmten 33 Mitglieder mit „ja“ sowie 2 Stimmenthaltungen.

Die gemeinsam erarbeitete 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Theißen und des Stadtrates der Stadt Zeitz dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Die Veröffentlichung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der komplette Gebietsänderungsvertrag in seiner geänderten Fassung (Lesefassung) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes werden durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.10.2009 und 06.11.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

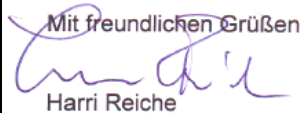
Seitens des MI LSA wurde mit Verfügung vom 12.11.2009 mitgeteilt, dass einer Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz

unter der Maßgabe zugestimmt wird, dass mit der Genehmigung auch die Genehmigung des vollständigen Gebietsänderungsvertrages in der geänderten Fassung einhergeht (Ziff. 1. des Tenors).

Die Kostenentscheidung – Ziff. 4. des Tenors – beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Harri Reiche



- *) Die 1. Änderung zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz sowie die Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2009 (Lesefassung) sind Bestandteil des Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Straßenrechtliche Entscheidung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen- Anhalt vom 10.11.2009 - H/233-31030/29/09

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Thale, Landkreis Harz, neu gebaute Teilstrecke der Ortsumfahrung Neinstedt im Zuge der Landesstraße L 92 vom ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4232 013, Station 1.469, bis zu ihrem Wiederanschluss an den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4232 012, Station 0.897, einschließlich des neu gebauten Radweges, mit einer Länge von 2 325 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 92 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für den Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 92 vom Abzweig der Neubaustrecke bei Netzknoten 4232 013, Station 1.469, bis zum Beginn der zur Kreisstraße abgestuften Teilstrecke der Landesstraße L 92 bei Netzknoten 4232 013, Station 1.589 sowie vom Ende der zur Gemeindestraße abgestuften Teilstrecke der Landesstraße L 92 bei Netzknoten 4232 012, Station 0.777 bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 92 bei Netzknoten 4232 012, Station 0.897, mit einer Gesamtlänge von 240 Metern, werden eingezogen.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Verkehrsübergabe in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-
Anhalt vom 12.11.2009 - H/233-31030/23/09**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Gemeinde Oppin, Landkreis Saalekreis, im Zuge der Landesstraße L 141 wird bei Netzknoten 4438 025, Station 1.025 und bei Netzknoten 4438 023, Station 0.198 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-
Anhalt vom 11.11.2009 - H/233-31020/30/09**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Hasselfelde, Landkreis Harz, wird im Zuge der Bundesstraße B 81 aus Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt /Thüringen bei Netzknoten 4331 003, Station 0.180 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Straßenrechtliche Entscheidung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-
Anhalt vom 20.11.2009 - H/233/31030/24/09**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 5 Abs. 5 und § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die in der Stadt Wettin, Landkreis Saalekreis, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße „Petersbrunnen“ und die Gemeindestraße „Löbnitzmark“ vom Knoten mit der Landesstraße L 156 („Malzmache“) bei Netzknoten 4436 002B, Station 0.149, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 156 bei Netzknoten 4436 002B, Station 0.453, mit einer Länge von 304 Metern, wird als zweite Ortsdurchfahrt zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 156 aufgestuft.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, Haus 5, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 19.11.2009 - H/233-31030/25/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Braunsbedra, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 178 aus Richtung Ortsteil Frankleben bei Netzknoten 4737 003, Station 0.921 und in Richtung Mücheln bei Netzknoten 4737 008, Station 0.543 sowie im Zuge der Landesstraße L 179 in Richtung Ortsteil Roßbach bei Netzknoten 4737 009, Station 0.665 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG für das Bewilligungsfeld Landsberg-Süd

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die nach § 8 BBergG erteilte Bewilligung

Nr.: **Nr.: II-B-f-104/93-4438**

im Bewilligungsfeld **Landsberg-Süd**

für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Saalekreis**

auf Antrag der Fa. Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13 in 06193 Göttschetal/OT Sennewitz vom 09.05.2008, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Gewinnungsfeldes ist in dem im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vorliegenden Lageriss einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 12.11.2009

Im Auftrag



Rappsilber



Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 43 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der soltechnischen Anlagen und Solfeldleitungen zur Solung der Kaverne Ellenberg K Ug Erg4 der Storengy GmbH Deutschland

Die Storengy GmbH Deutschland, Zimmerstraße 56 in 10117 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 25.08.2009 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen die Genehmigung nach § 158 Wassergesetz

für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die Errichtung und den Betrieb einer

Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe

vom Kaverneplatz Ug Erg2 zur Erschließung der Kaverneplätze Ug Erg4 und Ug Erg5. Dabei werden in einem ca. 300 m langen Rohrgraben von 2,5 m Breite bei einer Erddeckung von mindestens 1 m eine Rohrleitung für Brauchwasser (DN 400 DP 100 bar) eine Leitung für die Sole (DN 400 DP 16 bar) sowie eine Leitung für das Schutzgas Blanket (DN 50 DP 175) und Energie- und Steuerkabel verlegt. Die Wasser- und Soleleitungen werden für einen Durchsatz von jeweils ca. 800 m³/h ausgelegt. Der Trassenverlauf berührt ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein Über- oder Unterqueren von Verkehrswegen, Flüssen oder anderer Leitungstrassen findet nicht statt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 43 – Besondere Verfahrensarten in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am **16.12.2009 um 17:00 Uhr** im

Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg

zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 16.12. 2009

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzungen vom 30.09.2009 und vom 25.11.2009

TOP 4 Haushalt der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg für das Jahr 2010

TOP 5 Zielabweichungsverfahren Hohenwarthe – Kiessandabbau-

TOP 6 Stellungnahme zum 2. Entwurf LEP 2010

TOP 7 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

TOP 8 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Ich weise darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 4 und 5 in der Sitzung der Regionalversammlung am 25.11.2009 zu behandeln waren und wegen Beschlussunfähigkeit der Regionalversammlung zurückgestellt wurden. Zu diesen beiden Tagesordnungspunkten kann die Regionalversammlung gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Beschlüsse fassen, auch wenn die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung nach § 53 Abs. 1 GO LSA in der Sitzung nicht gegeben ist.

gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 08.09.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher	gegenüber bisher
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	---	1.000	263.400	262.400
die Ausgaben	---	1.000	263.400	262.400

b) im Vermögenshaushalt

die	---	---	851.500	851.500
Einnahmen				
die	---	---	851.500	851.500
Ausgaben				

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

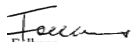
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

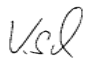
Der Zweckverband finanziert sich aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Börde sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 79.000,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 72.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Umlage Verwaltungshaushalt	Umlage Vermögenshaushalt
WWF Deutschland	0,00 €	12.000,00 €
Landkreis Börde	39.500,00 €	30.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	39.500,00 €	30.000,00 €

Oebisfelde, 08.09.2009


Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung 2009**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 30.11.2009

gez. Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kausche
Verbandsgeschäftsführer
